

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bestattungsverträge im Bestattungshaus Kraft mit Verbrauchern und Trägern öffentlicher Belange (TÖB)

1. Der Bestattungsvertrag

1.1 Anwendungsbereich

Die AGB finden auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Bestattungshaus Kraft (im Folgenden „Bestatter“ genannt) und dem Verbraucher oder TÖB (im folgenden Auftraggeber genannt) nach Eintritt eines Sterbefalles Anwendung.

1.2 Vertragsschluss

Der Bestattungsvertrag kommt grundsätzlich mit Unterzeichnung des Bestattungsauftrages durch den Auftraggeber zustande. Ausnahmen bilden telefonische Aufträge zur Abholung am Sterbeort und vorfinanzierte Bestattungsvorsorgen.

1.3 Vollmacht

Mit dem Abschluss des Bestattungsvertrages verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Bestatter Vollmachten zur Regelung der für die Bestattung erforderlichen Geschäftsbesorgungen im Verhältnis zu Behörden, Sozialversicherungsträgern, Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeträgern des öffentlichen und privaten Rechts und sonstigen Dritten (Kirchen, Musikern, Rednern, Floristen & Gärtnern, Steinmetzen & Bildhauern, Verlagshäusern und Druckereien etc.) zu erteilen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gehen diese Geschäftsbesorgungen allein zu Lasten des Auftraggebers.

1.4 Vorrang der Individualabrede

Dem Auftraggeber und dem Bestatter bleibt vorbehalten, Individualabreden abzuschließen. Individualabreden haben Vorrang zu diesen AGB.

1.5 Datenschutz

Der Bestatter ist unter Beachtung des Datenschutzes dazu berechtigt, die mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung des Bestattungsvertrages erhobenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und für seine Marktanalyse zu nutzen. Die Weitergabe von Daten darf nur zum Zwecke der Abwicklung des Sterbe- oder Bestattungsvorsorgefalls erfolgen. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DSGVO sowie die Einwilligungserklärung zur Verarbeitung und Speicherung wird dem Auftraggeber vorgelegt und ist Teil des Bestattungsvertrages. Die Weitergabe der Daten ist im Falle einer Unternehmensübergabe (Verkauf etc.) zulässig.

1.6 Erfüllungsgehilfen

Der Bestatter ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

2. Widerrufsrecht

2.1 Widerrufsbelehrung

Wird der Bestattungsvertrag außerhalb der Geschäftsräume des Bestatters oder als Fernabsatzvertrag mit dem Auftraggeber geschlossen, so gilt Folgendes:

„Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Firma „Bestattungshaus Kraft“ (Sankt Antonius Straße 11, 88367 Hohentengen, Telefon: 07572-2107, Fax: 07572-769635, E-

Mail: info@bestattungshaus-kraft.de) mit einer eindeutigen Erklärung (per Post, Telefax oder E-Mail - NICHT WhatsApp)) Ihren gefassten Entschluss zum Vertragswiderruf mitteilen. Dieser Widerruf unterliegt keinem bestimmten Formzwang, bedarf jedoch zwingend der Schriftform.

Folgen: Widerrufen Sie diesen Vertrag, hat das Bestattungshaus Kraft alle Zahlungen, die von Ihnen geleistet wurden, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die vom Bestattungshaus Kraft angebotene, günstigere Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich jedoch spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages im Bestattungshaus Kraft eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, welches Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendeten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung werden Ihnen keine Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen und Warenlieferungen während der Widerrufsfrist beginnen oder gar abgeschlossen werden sollten, so haben Sie dem Bestattungshaus Kraft den Betrag für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu entrichten, jedoch mindestens die Beratungs- und Bearbeitungskosten des Bestattungshauses Kraft.

3. Vergütung

3.1 Hauptleistungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, gegenüber dem Bestatter zur Zahlung aller Bestattungskosten, die ihm vom Bestatter in Rechnung gestellt werden. Der Bestatter übernimmt nicht die Gewähr für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages, es sei denn, dass der Auftraggeber und der Bestatter verbindliche Preisabsprachen getroffen haben. Hiervon ausgenommen sind Auslagen und Gebühren, die in der Regel erst nach Vollendung der Bestattungsleistungen der Höhe nach feststehen (Steinmetz, Blumenhaus, kommunale Gebühren etc.).

3.2 Höhe der Vergütung

Soweit der Bestatter und der Auftraggeber keine verbindlichen Preisabsprachen getroffen haben, gilt die übliche Vergütung nach der Preistabelle des Bestattungshauses Kraft für die Bestattungsleistungen als vereinbart. Gleiches gilt sinngemäß für die nach Abschluss des Bestattungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bestatter verabredeten Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen.

3.3 Abschlagszahlung

Dem Bestatter steht das Recht zu, Abschlagszahlungen für im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachte Teilleistungen (z.B. Abholen der verstorbenen Person, Überführung, Einbettung, hygienische Versorgung etc.) zu verlangen. Für die Fälligkeit und Verzinsung von Forderungen aus Abschlagsrechnungen gelten 3.4 und 3.5 dieser AGB entsprechend.

3.4 Fälligkeit

Soweit der Auftraggeber die Bestattungsleistung des Bestatters durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Handeln nicht abnimmt, wird die Vergütung fällig mit dem in der Rechnung gesetzten Zahlungsziel.

3.5 Verzinsung

Der Auftraggeber verpflichtet sich innerhalb 6 Tagen nach Rechnungsdatum der Bestattungsrechnung, den Zahlungsanspruch zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung automatisch in Zahlungsverzug, sofern im Bestattungsvertrag oder auf der Rechnung nichts anderes vereinbart oder vermerkt wurde. Mit dem Eintritt in den Zahlungsverzug steht es dem Bestatter zu, den Zahlungsanspruch mit 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Hiervon ausgenommen sind Bestattungsaufträge, die durch die AdeltaFinanz AG, die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG oder sonstige Versicherungen finanziert werden.

3.6 Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch den Bestatter nicht bestritten wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem Bestattungsvertrag beruht.

3.7 Sicherungsabtretung

Der Auftraggeber tritt hiermit seine Ansprüche gegen die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit den Landesbestattungsgesetzen, § 1968 BGB, § 1615 Abs. 2 BGB, § 1360 a Abs. 5 BGB, § 1361 Abs. 4 BGB und §§ 823, 844 BGB zur Absicherung der Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag an den Bestatter ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung der Werklohnforderung des Bestatters gegen den Auftraggeber aus dem Bestattungsvertrag. Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen, so tritt der Bestatter in Höhe der Teilzahlungen zur Vermeidung einer Übersicherung die Ansprüche aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß 3.7 Satz 1 an den Auftraggeber wieder ab, der die Rückabtretung hiermit annimmt. Der Bestatter ist berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten nach 3.7 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen offenzulegen, sobald der Auftraggeber gemäß 3.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zahlungsverzug geraten ist.

3.8 Sozialamt

Der Auftraggeber tritt seine sekundären Sozialhilfeansprüche aus § 74 SGB XII gegen den Sozialhilfeträger in Höhe der Eigenleistungen an den Bestatter zur Absicherung seiner Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Abtretung ist aufschiebend bedingt durch die im Wesentlichen vertragsgerechte vollständige Erbringung der Eigenleistungen des Bestatters. Im Übrigen gilt 3.7 letzter Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verfahren nach § 74 SGB XII durch Vorlage aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu fördern und alle in

diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen und Anträge gegenüber dem Sozialamt abzugeben. Dem Bestatter steht es frei, im Falle einer sozialamtsgeförderten Bestattung Vorkasse zu verlangen, bevor er seine Tätigkeit aufnimmt.

4. Beendigung des Bestattungsvertrages

4.1 Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Bestattungsvertrages ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestatters und des Auftraggebers, den Bestattungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

4.2 Vergütung

Wird der Bestattungsvertrag durch eine Kündigung des Bestatters aus wichtigem Grund, der von dem Auftraggeber zu vertreten ist, gekündigt, so hat der Auftraggeber dem Bestatter die vereinbarte Vergütung für die bereits im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachten Teilleistungen zu zahlen.

4.3 Entgangener Gewinn

In Bezug auf die noch nicht erbrachten Eigenleistungen steht dem Bestatter gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Zahlung eines pauschalisierten entgangenen Gewinnes in Höhe von 20 % der Auftragssumme der noch nicht erbrachten Eigenleistungen netto zuzüglich Mehrwertsteuer zu. Der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass ein entgangener Gewinn überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen ist.

5. Gewährleistung

5.1 Offensichtliche Mängel

Mängelansprüche des Auftraggebers für offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht binnen einer Frist von 7 Werktagen seit Bekanntwerden dem Bestatter schriftlich anzeigt und belegt.

5.2 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, es sei denn, dass der Bestatter Mängel arglistig verschwiegen hat. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mängelansprüche entstanden und der Auftraggeber von den die Mängelansprüche begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

5.3 Haftung

Ist der Bestatter zum Schadensersatz verpflichtet, tritt die Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nur ein, wenn Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Die Haftungsbeschränkung nach 5.3 Satz 1 gilt auch für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen des Bestatters verursacht und verschuldet wurden. Der Bestatter haftet nicht für Mängel und Schäden, die durch Dritte (Steinmetz, Blumenhaus, Friedhofsträger, Verwaltung, Versicherungsträger, Redner oder Kirchenvertreter etc.) entstanden sind.

6. Nutzung der Einrichtungen

Dem Auftraggeber ist es gestattet, die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Aufbahrungsräumlichkeiten nach Absprache zu nutzen. Hierfür wird i.d.R. ein Zugang mit Schlüssel durch den Bestatter gewährt. Mit den Räumen und Einrichtungen ist pfleglich umzugehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich

dem Bestatter zu melden. Schlüssel sind unverzüglich nach der Nutzung dem Bestatter zu überlassen.

7. Terminvereinbarungen

7.1. Verzug

Tritt während der Zeit der Auftragserfüllung ein Verzug ein (Bsp.: Erscheinungsdatum einer Todesanzeige in der Presse) so ist durch den Auftraggeber nachzuweisen, dass der Verzug durch den Bestatter verschuldet wurde. Werden die notwendigen Inhalte (Bsp.: Dokumente, Bilder, Grafiken, Texte, etc.) nicht rechtzeitig dem Bestatter zur Verfügung gestellt, so liegt das Verschulden für den Verzug beim Auftraggeber.

7.2 Wahl der Zeremonietermine

Grundsätzlich steht es dem Bestatter zu, die Termine für Zeremonien im Rahmen der Bestattung eigenmächtig mit den entsprechenden Partnern (Religionsgemeinschaften, Kommunen, etc.) festzusetzen. Hierbei hat er dafür zu sorgen, dass die Belange anderer Bestattungsaufträge nicht beeinträchtigt werden. Terminwünsche durch den Auftraggeber können zugelassen werden. Der Auftraggeber hat aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit einer Bestattung dafür zu sorgen, dass er die durch den Bestatter vereinbarten Termine einhält. Die entsprechenden Sonderurlaubsregelungen hat er sich hierzu nahezubringen. Montage, Freitage, Samstage, Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich beschränkte oder keine Zeremonie- und Bestattungstage.

8. Dokumentation

Dem Bestatter steht es zu, im Rahmen der Dokumentation und Beweisführung Fotografien, Kopien und andere Nachweise anzufertigen, zu speichern und ggf. zum Zwecke der Aus- und Fortbildung zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht.

9.2 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Leistungen der Vertragsparteien ist am Geschäftssitz des Bestatters, in 88367 Hohentengen. Zuständiges Amtsgericht: Bad Saulgau

9.3 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Ende der AGB des Bestattungshauses Kraft

